

VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

G E S A M T I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Flugplatzbenutzungsordnung	
Teil I - Beschreibung des Verkehrslandeplatzes	Seite 3
Teil II - Benutzungsvorschriften	Seite 8
Anlage 1 - Segelflugbetriebsordnung	Seite 15
Anlage 2 - Regelungen für das ALIS	Seite 17
Anhang 1 zu Anlage 2 - Nachweis der Einsatzzeiten	Seite 18
Anlage 3 - Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr	Seite 19
Anlage 4 - Sicherheitsbestimmungen	Seite 20
Anlage 5 - Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen	Seite 21
Teil I - Beschreibung des Verkehrslandeplatzes	Seite 22
Teil II - Beschreibung der Gebäude im nördlichen Teil	Seite 25
Teil II - Beschreibung der Gebäude im östlichen Teil	Seite 32
Teil III - Beschreibung der Feuerlöschrüstung	Seite 42
Teil IV - Kartierung der Rettungssektoren	Seite 44
Anhang 1 zu Anlage 5 - Alarmplan	Seite 46
Anhang 2 zu Anlage 5 - Feuerlösch- und Rettungshinweise	Seite 49
Anhang 3 zu Anlage 5 - Kartierung der möglichen Gashindernisse	Seite 49
Anlage 6 - Luftsicherheit	Seite 52
Abkürzungsverzeichnis	Seite 53

Teil I
BESCHREIBUNG DES VERKEHRSLANDEPLATZES

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück

1.1 Art Verkehrslandeplatz

2. Umfang der Zulassung:

- a) Flächenluftfahrzeuge bis zu einem MTOM von maximal 3 t und auf PPR-Basis bis maximal 5,7 t - und zwar nur Flächenluftfahrzeuge mit Propellerantrieb (keine Jets)
Kriterium für PPR: nicht mehr als 20 Anflüge pro Tag
- b) Hubschrauber mit einem MTOM von 5,7 t
- c) Touringmotorsegler
- d) Segelflugzeuge - auch solche mit Klapptriebwerk - im Flugzeugschlepp oder Windenstartverfahren
- e) dreiachsgesteuerte Luftsportgeräte
- f) Freiballone und Luftschiffe, PPR

3. Betriebszeiten Ortszeit

3.1 täglich: 09:00 Uhr bis SS + 30 Minuten, maximal 20:30 Uhr

3.2 auf Anfrage: morgens von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr
abends von 20:30 Uhr bis SS +30 maximal 22:00 Uhr
Freiballone SR-30 bis 60 Minuten vor SS

Der Flugplatz unterliegt den einschränkenden Regelungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 geändert worden ist.

An Sonn- und Feiertagen sind Platzrundenflüge von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr für alle motorgetriebenen Luftfahrzeuge nicht erlaubt.

3.3 reduzierte Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft:

Außerhalb der Hauptbetriebszeiten ist die Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nach der Richtlinie (NfL I 72/83 und NfL I 199/83) reduziert.

Hauptbetriebszeit ist montags bis freitags von 10:30 Uhr bis 1,5 Stunden vor SS, maximal 19:00 Uhr

Samstags, sonntags und feiertags ganztägig

Außerhalb der Hauptbetriebszeit erfolgt volle Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nur auf Anfrage.

4. Halter:

- 4.1 Name und Anschrift: Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
 Merzbrück 216
 52146 Würselen
- 4.2 Telefon: 0 24 05 / 7 35 97
- 4.3 Internet: <http://www.flugplatz-aachen.de>
- 4.4 E-Mail: post@flugplatz-aachen.de

5. Betriebsleitung/Flugleitung

- 5.1 Postanschrift: Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
 Merzbrück 216
 52146 Würselen
- 5.2 Telefon: 0 24 05 / 7 35 97
- 5.3 E-Mail: post@flugplatz-aachen.de
- 5.4 Flugfunk: 122,880 MHz
- 5.5 ALIS (siehe Teil II Nr. 4 sowie Anlage 2)

6. Flugsicherung:

- 6.1 zuständige Flugsicherung: Deutsche Flugsicherung Langen
- 6.2 Telefon: 0 69 / 78 07 25 00

7. Geodaten

- 7.1 Flugplatzbezugspunkt: 50°49'18" N / 06°11'03" E
- 7.2 Lagebeschreibung: 3,5 km östlich der Stadt Würselen
 9,0 km nordöstlich der Stadt Aachen
 6,0 km westlich der Stadt Eschweiler

8. Flugplatzhöhe über NN:

- 8.1 Höhe Meter/Fuß: 190 m/623ft

9. Start- und Landebahnen:

- 9.1 befestigte Piste Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, Luftsportgeräte
 Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
 Ausrichtung Piste 25, 249 Grad

- 9.2 Abmessungen: 1.160 m Länge
734 m Länge zwischen den Schwellen
Breite: 18 m
Lage der versetzten Schwelle 07: 213 m bahneinwärts
Lage der versetzten Schwelle 25: 213 m bahneinwärts
TORA 07 und 25: 947 m
LDA 07 und 25: 947 m
Belag: Asphalt
- 9.3 Rollwege Rollwege A, B, D, E und F Breite: 10,50 m
Rollwegen C und H Breite: 7,50 m
Belag: überwiegend Asphalt
Schwebeflugweg ADAC Gras
- 9.4 Segelflugschleppstrecke: 935 m x 30 m
615 m Länge zwischen den Schwellen
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad
Belag: Schotterrasen/PERFO-Kunststoffrasengitter/Rasen
- 9.5 Segelfluglandebahn : 610 m x 30 m
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad
Belag: Rasen
- 9.6 Hubschrauberlandeplatz: Länge / Breite FATO: 20 m
Ausrichtung Piste 07, 069 Grad
Ausrichtung Piste 25, 249 Grad

10. Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen:

Windsack, Windmesser, Signalfeld, Luftdruckmesser,
Thermometer, gelbe Segelflugwarnleuchten

11. Optische Ortungs- und Anflughilfen:

Drehfeuer, APAPI, FATO/TLOF-Befeuerung und
Anflugbefeuerung, Schwelleneckblitze

12. Markierung der Flugbetriebsflächen:

Piste: Schwellenmarkierung, Halbbahnmarkierung
Schleppstrecke: Schwellenmarkierung, Halbbahnmarkierung
Landebahn: Schwellenmarkierung, Reiter

13. Abfertigungsvorfeld:

asphaltierte Abstellplätze südlich der Standplatzrollgasse G

Rasenabstellplätze für Flächenflugzeuge zwischen den
Rollwegen A,E und G

Abstellplätze für Drehflügler zwischen den
Rollwegen A,D,E und F

14. Hallenraum:

vorhanden, auf Anfrage

- 15. Instandsetzungen:** Westflug Aachen Luftfahrtgesellschaft mbH & Co. KG
Flugplatz Merzbrück
52146 Würselen
Telefon: 0 24 05 / 4 85 10
Telefax: 0 24 05 / 48 51 87
Internet: <http://www.westflug.de>
E-Mail: maintenance@westflug.de
EASA Instandhaltungsbetrieb DE.145.0113
- 17. Treibstoffsorten:** AVGAS 100 LL
JET A-1
- 18. Ölsorten:** Aviation Oil 80, Aviation Oil D80, D100
Aero DM 15W50, Aeroturbine 535, Mehrbereichsöl 15W40
- 19. Grenzübergangsstelle:** Bundespolizei vor Ort
Einreise aus Drittstaaten auf Anfrage
Zollrechtliche Grenzabfertigung auf Anfrage
- 20. Luftfahrtunternehmen:** Westflug Flight Training GmbH & Co. KG
52146 Würselen
Telefon: 0 24 05 / 4 85 10
Telefax: 0 24 05 / 48 51 87
Internet: <http://www.westflug.de>
E-Mail: info@westflug.de
- 21. Restaurant:** Restaurant Albatros
Telefon: 0 24 05 / 47 47 66
Telefax: 0 24 05 / 47 47 68
Internet: <http://www.albatros-merzbrueck.de>
E-Mail: info@albatros-merzbrueck.de

T e i l I I
B E N U T Z U N G S V O R S C H R I F T E N

1. Anwendbarkeit

1.1 Rechte und Pflichten

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

1.2 Bestimmungsgemäßer Zustand

Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Flugbetrieb

Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Der am Flugplatz stationierte Rettungshubschrauber ist hiervon ausgenommen.

Parallelfugbetrieb ist verboten.

Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nicht starten oder landen wenn die gelben Segelflugwarnleuchten in Betrieb sind. Schlepp-Luftfahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

2.2 Entgelte

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.

2.3 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 1).

2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.5 Vorfeld

Das Vorfeld dient dem Abstellen der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, wie zum Beispiel zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Abstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen.

2.6 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.1 Technische Anlagen

Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

2.6.2 Hallentore

Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragte sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.

2.6.3 Luftfahrzeugpflege

Luftfahrzeuge dürfen weder in den Hallen noch auf den Vorfeldern gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.4 Kraftfahrzeugpflege

Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

2.7 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.8 Abstellen

Abstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Willen des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Heißluftballonaufstiege

3.1 Aufrüsten

Das Aufrüsten und Fahren mit Heißluftballonen auf dem Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück sind nur erlaubt, wenn:

- a) kein Segelflugbetrieb stattfindet bzw. dieser unterbrochen wird/ist
- b) der Motorflugbetrieb nach den vorherrschenden meteorologischen Verhältnissen (Windrichtung/-stärke) durch den Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Aufrüstplatz

Als Aufrüst- und Aufstiegplatz dürfen nur die Betriebsflächen Segelflug mit einem Mindestabstand von 100 m vom Rand der Motorflug-Start- und Landebahn, benutzt werden.

3.3 Zustimmung Flugleitung

Vor Aufnahme des Aufrüstvorganges ist das Vorhaben mit der Flugleitung abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen. Der Fahrbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.

3.4 Flugregeln

Der Fahrbetrieb darf nur am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.

3.5 Startvorbereitungen

Während der Aufrüstzeit und den Startvorbereitungen müssen von sachkundigen Personen am Startplatz bereitgehalten werden:

- 2 Feuerlöscher mit 12 kg Trockenlöschpulver
- 1 Sanitätskasten DIN 14142

3.6 Haltemannschaft

Die Haltemannschaft muss entsprechend den Wetterverhältnissen ausreichend sein.

4. Flugbetrieb mit Automatischem Landebahn Informations System (ALIS)

Während betriebsarmer Zeiten am Flugplatz Aachen-Merzbrück ist der Einsatz eines ALIS zur Übermittlung von Fluginformationen für den an- und abfliegenden Verkehr möglich.

Für die Inbetriebnahme des ALIS gelten die in der Anlage 2 „Regelungen für das ALIS“ zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Regelungen und Voraussetzungen.

5. Betreten und Befahren der Flugplatzgeländes

5.1 Straßen und Plätze

Die vom Flugplatzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

5.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz benutzt, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und deren ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten. (Anlage 3)

5.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Alle Flächen innerhalb des Sicherheitszaunes - also der Luftseite - dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden, es sei denn sie befinden sich in Begleitung einer berechtigten Person.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge die auf der Luftseite verkehren sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

5.4 Benutzung der Rollwege und des Vorfeldes

Personen die die Luftseite betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen. Die Zustimmung gilt mit der Erteilung der Zugangsberechtigung für die Tore durch Chip oder Schlüssel als erteilt.

5.5 Vorfeld

Für Fahrzeuge beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Flugplatzhalters.

5.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

6. Sonstige Betätigung

6.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

6.2 Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen bedarf der Zustimmung des Platzhalters.

6.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf einem Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. (Anlage 4)

8. Verunreinigungen, Abwässer

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen mit wassergefährdenden Stoffen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

8.2 Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

8.3 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben jegliche Immissionen durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist zu vermeiden.

9. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Aachen.

12. Inkrafttreten

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 6 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatzbenutzungsordnung vom 23.05.2017 ihre Gültigkeit.

Würselen, den 29.03.2021

Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH


Ruth Roelen
Geschäftsführerin


Anlagen:


1. Segelflugbetriebsordnung
2. Regelungen für das ALIS
 - Anhang 1 zu Anlage 2, Nachweis der Einsatzzeiten
3. Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
4. Sicherheitsbestimmungen
5. Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen
 - Anhang 1 zu Anlage 5, Alarmplan
 - Anhang 2 zu Anlage 5, Rettungs- und Feuerlöschhinweise
 - Anhang 3 zu Anlage 5, Kartierung der möglichen Gashindernisse
6. Luftsicherheit

Genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr -

Düsseldorf, den 30.03.2021


Kader


Kleinjohann


Lichtenfels



VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
ANLAGEN ZUR FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

Weisungen für den Segelflugbetrieb

Neben den nachfolgenden, für den Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück geltenden Regelungen, gilt für die Durchführung des Segelflugbetriebes die Segelflugbetriebsordnung des DAeC in Ihrer jeweils aktuellsten Version.

1. Betriebsfläche Segelflug

1.1 Motor- und Windschleppbahn Rasen (*PERFO)	935 x 30 m (*18 m)
1.2 versetzte Schwellen jeweils bahneinwärts	160 m
1.3 TORA/LDA	775 m
1.4 Segelfluglandebahn Rasen	610 x 30 m

2. Weg zum Startplatz

Der Fußweg zum und vom Startplatz 07 führt entlang des südlichen Zaunes und darf nur von in den Flugplatzverkehr eingewiesenen Personen oder in Begleitung von diesen genutzt werden. Luftfahrzeuge haben gegenüber Fußgängern grundsätzlich Vorrang. Der Weg zum Startplatz 25 führt entlang der westlichen Grenze der Flugzeughallen Süd/Ost. Auf rollende, im Landeflug befindliche Luftfahrzeuge und auf startende Schleppzüge/Segelflugzeuge ist zu achten. Parallellflugbetrieb auf Asphaltpiste und Segelflugpisten ist verboten.

3. Gäste

Gäste dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem Flugplatzgelände aufhalten oder bewegen. Sie müssen sich außerhalb des Flugplatzzaunes aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Flugplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.

4. Startleiter

Segelflugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Startleiters durchgeführt werden. Dieser hat sich vor Flugbetriebsaufnahme beim Flugleiter anzumelden. Soll während des Flugbetriebes ein Startleiterwechsel stattfinden, so ist dies dem Flugleiter mitzuteilen. Der Startleiter für Segelflug sorgt für Ordnung und Sicherheit an der Startstelle. Er regelt in Übereinstimmung mit dem Flugleiter und den flugbetrieblichen Vorgaben den Ablauf der Startvorgänge und bedient die „gelben Warnblinkleuchte“. Flugbetriebliche Vorgaben sind z.B. „Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge und Schleppverbände nicht starten, solange sich ein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorlauf oder im Endanflug befindet (siehe AIP VFR). Zwischen Flugleitung und Startleiter muss Erreichbarkeit (per Funk oder Telefon) gewährleistet sein. Einmal im Jahr wird es eine Unterweisung der Startleiter in die Besonderheiten des Flugbetriebes am Flugplatz Aachen-Merzbrück durch den Betriebsleiter (FAM) geben. Alle weiteren Abläufe sind der Segelflugsport-Betriebsordnung geregelt. Die Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück enthält keine detaillierte Regelung.

4. Beendigung des Flugbetriebes

Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Startplätze zu säubern und die Einstellung des Flugbetriebes ist dem Flugleiter anzuzeigen.

5. Windenstartbetrieb

5.1 Der Windenstartbetrieb findet gemäß der Segelflugbetriebsordnung mit auf der Segelflug Startbahn einreihig aufgestellten Segelflugzeugen statt. Sollte kein weiterer Stellplatz mehr verfügbar sein, so sind weitere Segelflugzeuge auf dem Aufrüstplatz abzustellen.

5.2 Die Betriebsflächen sind in ordnungsgemäßem betriebssicherem Zustand zu erhalten. Umstände und Einflüsse, die den Startablauf gefährden könnten (z.B. zu hohes Gras), sind vor Aufnahme des Windenstartbetriebes zu beheben. Ist dies nicht möglich, hat der Windenstartbetrieb zu unterbleiben.

5.3 Die Landebahn Segelflug wird durch ein links neben der Schwelle ausgelegtes Lande-T markiert. Der Startaufbau ist am Startwagen in einer Grafik dargestellt und einzuhalten.

5.4 Da der Flugplatz für den öffentlichen Publikumsverkehr wegen des Sicherheitszaunes nicht betretbar ist, entfällt eine gesonderte Absperrung der Winde gemäß SBO. Der Windenfahrer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Personen nicht ohne Schutz im Bereich der Winde aufhalten und durch ein herunterfallendes Seil oder Vorseilteile gefährdet werden. Während eines Schleppvorgangs müssen sich Personen im Seilrückholfahrzeug oder im Windenführerhaus aufhalten. Der Führerstand der Winde darf während des Schleppvorgangs nur vom Windenfahrer, seinem Einweiser oder einer weiteren sachkundigen Person besetzt sein.

5.5 Ein Windenstart darf nur durchgeführt werden, wenn:

- die Segelflug-Startbahn vollständig frei ist
- gelandete Segelflugzeuge auf der Segelflug-Landebahn in ausreichendem Abstand stehen
- sich keine Luftfahrzeuge im Start-/Landevorgang oder im Endanflug befinden
- sich im Ausklinkraum und in der Auslinkhöhe keine Luftfahrzeuge befinden
- die gelben Warnblinkleuchten aktiviert sind

5.6 Bei Seitenwind ist auf ein ausreichendes Vorhalten der Segelflugzeuge zu achten bzw. der Pilot vor dem Start bzw. per Funk während des Starts zusätzlich darauf hinzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass ein z.B. bei einem Riss der Sollbruchstelle abfallendes Vorseil auf der Betriebsfläche Segelflug ohne jegliche Gefährdung niedergeht. Ist dies nicht gewährleistet, kann der Windenfahrer zur Gefahrenabwehr nach eigenem Ermessen den Start abbrechen.

5.7 Wenn bei starkem Seitenwind eine Gefährdung von außerhalb der Betriebsfläche Segelflug befindlichen Personen oder Fahrzeugen (z.B.: K34, L223 oder Bahnlinie Eschweiler-Stolberg) nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Windenstartbetrieb umgehend einzustellen.

6. Luftfahrzeugschleppbetrieb

6.1 Die Durchführung von Luftfahrzeugschlepps findet gemäß der Segelflugbetriebsordnung statt und darf nur im wechselseitigen Ablauf Motorflug/Luftfahrzeug-Schlepp erfolgen.

6.2 Für die Durchführung des Schleppbetriebes sind für den Start die Motor- und Windenschleppbahn und die Segelfluglandebahn zu benutzen. In Abstimmung mit dem Flugleiter kann auch die Asphalt piste für Luftfahrzeugschlepps genutzt werden.

6.3 Bei Luftfahrzeug-Schleppbetrieb auf der Motor- und Windenschleppbahn

- dürfen keine Windenseile ausliegen
- müssen Windenseile vollständig bis zur Winde eingezogen sein
- dürfen sich auf selbiger nur der Schleppzug befinden

6.4 Ein Luftfahrzeug-Schleppstart darf nur durchgeführt werden, wenn der Flugleiter zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Motor- und Windenschleppbahn vollständig frei ist, gelandete Segelflugzeuge in ausreichendem Abstand von dieser Startbahn stehen und sich keine Luftfahrzeuge im Start-/Landevorgang oder im Endanflug befinden.

6.5 Zwecks Erreichens einer ausreichenden Sicherheitsflughöhe ist die Startstelle des Schleppzuges jeweils an das äußerste Ende der Betriebsfläche zu platzieren.

6.6 Als Schleppflugzeuge dürfen Luftfahrzeuge unter Beachtung der jeweiligen gültigen Flug- und Betriebshandbücher zum Einsatz gelangen, die für den Luftfahrzeugschlepp zugelassen und leistungsmäßig für den jeweiligen Schlepp geeignet sind. Schlepp-Luftfahrzeuge müssen über eine Seileinzugsvorrichtung verfügen.

6.7 Der Flugweg für den Luftfahrzeugschlepp entspricht den Abflugstrecken für den Motorflugbetrieb. Die Wohngebiete Würselen, Verlautenheide, Stolberg, Eschweiler-Röhe und Eschweiler- St. Jöris sollen nach Möglichkeit umflogen werden. Bei mehrfachen Schlepps sind die Routen, im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Schallimmissionen, zu variieren.

Einsatz eines automatischen Landebahn Information Systems (ALIS)

1. Zweck und Verbindlichkeit

Die hier vorliegende Anlage zur Benutzungsordnung dient der ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs am und in der Umgebung des VLP Aachen-Merzbrück. Hierbei steht das Zusammenwirken der Flugplatzgesellschaft, ihrer qualifizierten Mitarbeiter und der technischen Einrichtungen im Mittelpunkt. Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Flugplatzgesellschaft und der zugelassenen technischen Einrichtungen soll es möglich sein, während der betriebsarmen Zeiten Flugbetrieb unter Einsatz eines ALIS durchzuführen. Die Regelungen dieser Anlage sind verbindlich für die Flugplatzgesellschaft und ihre berechtigten und eingewiesenen Mitarbeiter, es sei denn, abweichende Handlungen sind zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren unumgänglich. Die hier getroffenen Regelungen berühren weder die Regelungen zur Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrzeugführer, noch die hierzu erlassenen und veröffentlichten Regelungen der Luftfahrtbehörde. Die Wirksamkeit der hier getroffenen Regelungen für den Flugplatzhalter und die Allgemeine Luftfahrt sowie die Festlegung möglicher Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Regelungen wird im Rahmen einer halbjährlichen Prüfung beurteilt.

2. Grundsätze

Am VLP Aachen-Merzbrück ist Flugbetrieb in Übereinstimmung mit der Betriebsgenehmigung des Landeplatzes nur zugelassen, wenn mindestens ein Flugleiter im Dienst ist. Sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, ist der Einsatz eines ALIS am VLP Aachen-Merzbrück möglich.

3. Allgemeine Einsatzbedingungen

Die Regelungen zum "Flugbetrieb unter Einsatz eines ALIS" können nur angewendet werden

- zu betriebsarmen Zeiten¹ und
- wenn mindestens ein als sachkundige Person/Flugleiter² qualifizierter Mitarbeiter anwesend ist und die
- Hörbereitschaft auf der Info-Frequenz sicherstellt.

Als betriebsarm gelten Zeiten:

- in denen nicht mehr als vier Luftfahrzeuge gleichzeitig im Flugplatzverkehrsbereich³ des Verkehrslandeplatzes betrieben werden
- kein Segelflugbetrieb stattfindet
- keine Sonderveranstaltungen auf dem Verkehrslandeplatz stattfinden

4. Abwicklung

Während der durch den diensthabenden Flugleiter gemäß oben genannten Kriterien festgestellten betriebsarmen Zeiten werden die Flugplatznutzer nach entsprechender Entscheidung des Flugleiters durch eine automatische Ansage informiert.

5. Dokumentation

Der diensthabende Flugleiter trägt alle Einsatzzeiten des ALIS sowie die festgestellten Mängel der hier beschriebenen Regelungen einem Musternachweis ein. Diese Nachweise sind mindestens 24 Monate aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Anforderung vorzulegen. Der Einsatz des ALIS entbindet nicht von der Verpflichtung, das Hauptflugbuch weiterzuführen. Verantwortlich für die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen und der Erarbeitung eventuell erforderlicher Revisionen ist der Geschäftsführer der Flugplatzgesellschaft.

¹ Die Festlegung der betriebsarmen Zeiten betrifft ausschliesslich den Einsatz von ALIS. Hierbei geht es nicht um die Festlegung der Haupt- und Nebenbetriebszeiten im Hinblick auf den einzusetzenden Feuerlösch- und Rettungsdienst. Hierzu ergehen gesonderte Bestimmungen.

² Definition zum Begriff "Flugleiter": Der Flugplatzhalter hat zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht nach § 45 LuftVZO zur Erfüllung der "Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen" und ggf. zur Durchführung des Flugplatzinformationsdienstes verantwortliches Personal, seien es "sachkundige Personen" in Anlehnung an §45 Abs. 3 LuftVZO und / oder "Flugleiter" gem. § 53 Abs. 3 LuftVZO für die Betriebsführung einzusetzen. "Flugleiter" und "sachkundige Personen" können dabei identisch sein.

³ Der Flugplatzverkehrsbereich ist der Bereich, in dem Flugplatzverkehr im Sinne des § 21 a Absatz 2 LuftVO stattfindet.

DATUM	UHRZEIT	ALIS		DIENSTHABENDER FLUGLEITER	BEMERKUNGEN
		AUS	EIN		

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatz verkehren, sind durch Farbmarkierung/Lackierung und ein gelb leuchtendes Rundumlicht deutlich zu kennzeichnen.
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000 € je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf Flugplätzen belehrt wird.
6. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge haben vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Flugplatzgelände beträgt 15 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs- und Vorfeldfahrzeuge des Flugplatzhalters.
8. Als Schleppfahrzeuge für Segelflugzeuge dürfen ausschließlich Kleintraktoren und besonders gekennzeichnete Fahrzeuge eingesetzt werden. Außer den Kleintraktoren sind alle anderen Schleppfahrzeuge sofort nach Abstellen des Flugzeugs zum Aufrüstplatz zurück zu bringen. lter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Jegliches Betanken und Enttanken von Luftfahrzeugen darf ausschließlich auf der flüssigkeitsdichten Betankungsfläche an der Tankstelle vorgenommen werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Würselen zulässig.

1.3 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.

1.4 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein.

1.5 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.6 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen ausgetreten, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.7 Die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während des Betankungsvorganges ist untersagt.

1.8 Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen der TOTAL Deutschland AG. Die jeweils gültige Fassung dieser, kann auf Nachfrage eingesehen werden.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.

2.2. Triebwerken von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Personen besetzt ist.

2.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die von der Luftschaube sowie die von ihnen oder vom den Triebwerke verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.4. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.

VERKEHRSLANDEPLATZ AACHEN-MERZBRÜCK
ORDNUNG FÜR DAS FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSWESEN

TEIL I
B E S C H R E I B U N G D E S V E R K E H R S L A N D E P L A T Z E S

1. Kontaktdaten

1.1 Postanschrift:	Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH Merzbrück 216 52146 Würselen
1.2 Telefon:	0 24 05 / 7 35 97
1.3 Telefax:	0 24 05 / 7 33 90
1.4 E-Mail:	post@flugplatz-aachen.de

2. Umfang der Zulassung

- a) Flugzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,7 t
- b) Hubschrauber mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,7 t
- c) Motorsegler mit und ohne Eigenstart
- d) Segelflugbetrieb mit Luftfahrzeug- und Windenschleppstart
- e) dreiachsgesteuerte Luftsportgeräte
- f) Freiballone und Luftschiffe (PPR)

4. Betriebszeiten Ortszeit (MEZ/MESZ)

4.1 Täglich	09:00 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Minuten, max. 20:30 Uhr auf Anfrage von 07:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 20:30 Uhr bis 22:00 Uhr
-------------	---

5. Betriebsflächen

5.1 Start- und Landebahn:	Ausrichtung 250 Grad in Richtung Würselen Ausrichtung 70 Grad in Richtung Eschweiler
5.2 Motorflug:	Piste 1.160 m x 18 m mit asphaltiertem Parallelrollwegsystem
5.3 Segelflug:	Luftfahrzeug- und Windenschleppbahn 935 m x 35 m Rasen Kunststoffgitterplatten Segelfluglandebahn 610 m x 30 m Rasen Die Flächen liegen südlich der Start- und Landebahn
5.4 Vorfelder:	Anbindung drei Flugzeughallen im Norden Anbindung 15 Flugzeughallen im Osten

6. Tankstellen

- 6.1 Produkte: Flugbenzin, AVGAS 100 LL,
Kerosin, JET A1
Dieselkraftstoff (nur für Betriebsfahrzeuge)
- 6.2 Lagerbehälter: Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
Tank, unterirdisch, 40.000 Liter, AVGAS 100 LL
Tank, unterirdisch, 20.000 Liter, JET A-1
Tank, oberirdisch, 500 Liter, Dieselkraftstoff
- ADAC Luftrettungsstation
Tank, unterirdisch, 50.000 Liter, JET A-1
- 6.3 Abscheideranlage 1: Koaleszenzabscheider
1.820 Liter Nenninhalt
Ölspeicher: 580 Liter
Schlammfang Nenngröße 5
Standort zischen Tankstelle und Tower
- 6.4 Abscheideranlage 2: Standort ADAC Luftrettungsstation
Nenninhalt: 2.500 Liter
Ölspeicher: 688 Liter
Schlammfang, integriert, Nenngröße 10
Standort Landeplattform Rettungshubschrauber
- 6.5 Lage:



7. Entwässerung

- 7.1 Start- und Landebahn: Rigolenentwässerung nördlich der Piste
- 7.2 Rollwege: Rigolenentwässerung südlich des Rolweges
- 7.4 Dachflächen Norden: Mischwasserkanalanschluss Würselen
- 7.5 Dachflächen Osten: Oberflächenwasser in Sickerschächte
Schmutzwasser in Fäkaliengruben

TEIL II

BESCHREIBUNG DER GEBÄUDE IM NÖRDLICHEN TEIL

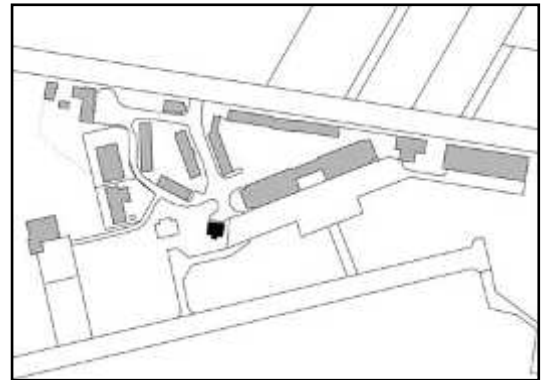
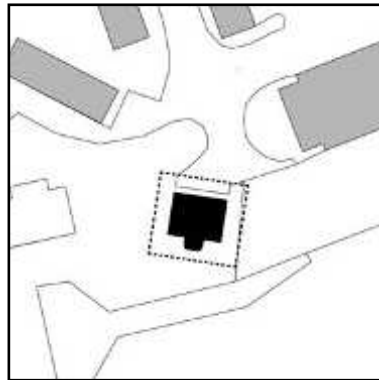
1. Übersicht des Flugplatzgeländes im Norden

1.1 Orthofoto



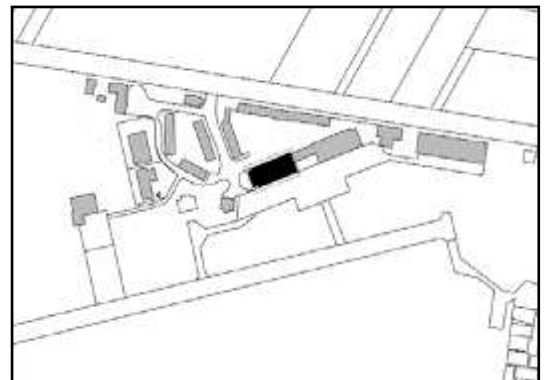
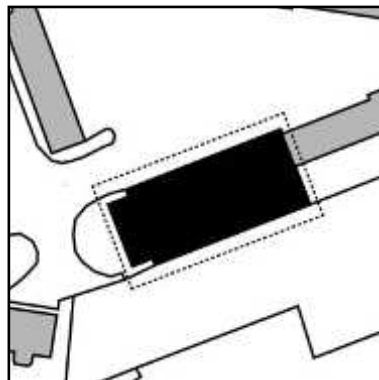
1.1 Flugplatzverwaltung und Flugleitung

- 1.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 1.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn
- 1.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 1.5 Heizanlage: Erdgasterme
- 1.6 Besonderheiten: keine
- 1.7 Lage:



2.1 Flugzeughalle und Büro Firma Westflug Aachen, 218

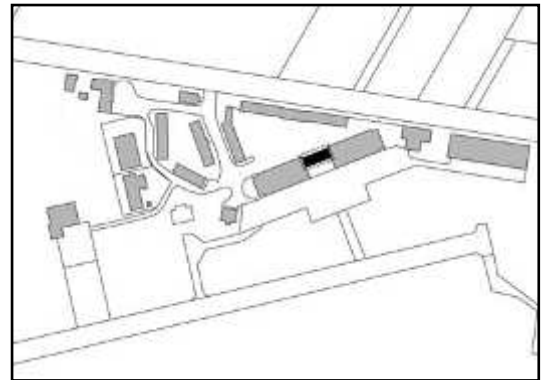
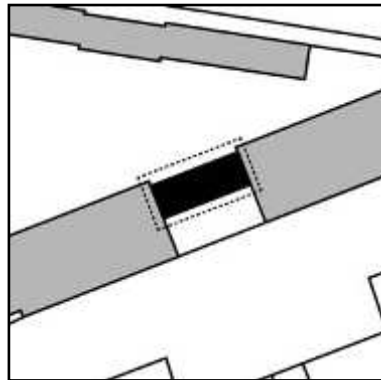
- 2.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 2.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 2.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 2.5 Heizanlage: Erdgasterme
- 2.6 Besonderheiten: Im Anbau: Büro Firma Westflug Aachen
- 2.7 Lage:



3.1 Werkstatt/Fahrzeughalle 220

- 3.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 3.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 3.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 3.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage, mobil, 1.000 Liter Heizöltank
- 3.6 Besonderheiten: Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken, Acetylen, Sauerstoff, Propan

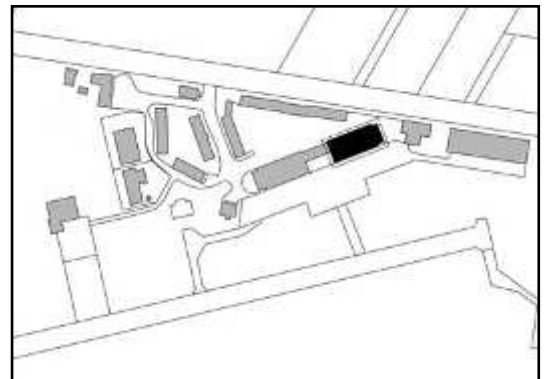
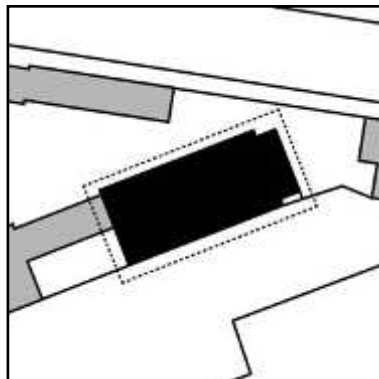
3.7 Lage:



4.1 Flugzeughalle und Büro/Werkstatt 222

- 4.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 4.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 4.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 4.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 4.6 Besonderheiten: Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken

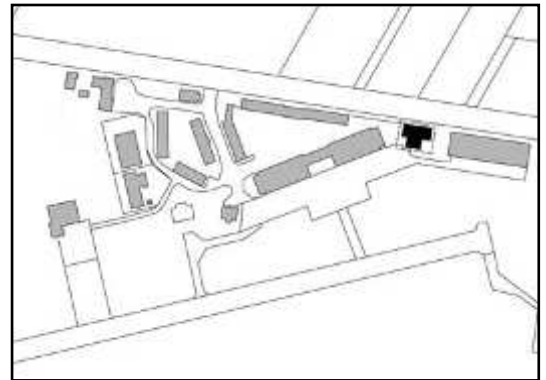
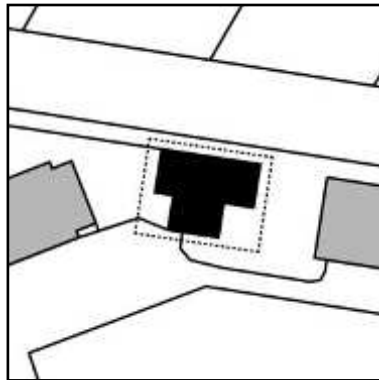
4.7 Lage:



5.1 Lagerhalle 224

- 5.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 5.3 Dach: Stahlbetonflachdach mit Bitumenschweissbahn
- 5.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 5.5 Heizanlage: Erdgasterme
- 5.6 Besonderheiten: ehemaliges zentrales Gasheizkraftwerk, ausser Betrieb, Lagerraum für Faserverbundwerkstoffe, Kohlenkeller ohne Treppe

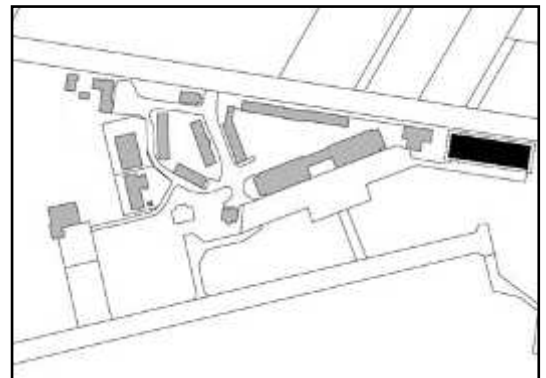
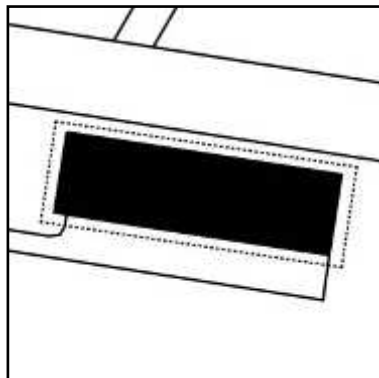
5.7 Lage:



6.1 Flugzeughalle

- 6.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 6.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn und Korkdämmung
- 6.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 6.5 Heizanlage: Erdgasterme
- 6.6 Besonderheiten: Anbau Clubheim und Lager Faserverbundwerkstoffe
Lagerung von Motorenölen, Benzin, Altöl, Farben, Lacken

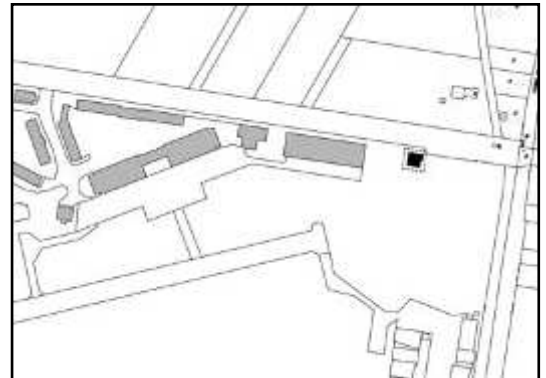
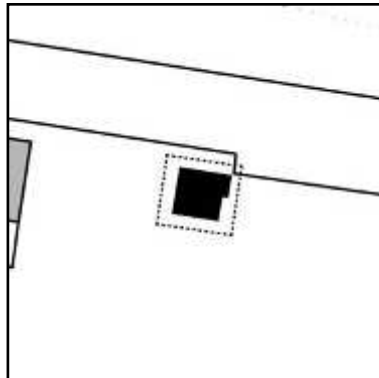
6.7 Lage:



7.1 Gaststätte - aktuell 03/2021 Leerstand

- 7.2 Bauweise: Massivbau, Stahlbeton
- 7.3 Dach: Flachdach mit Bitumenschweissbahn
- 7.4 Energieversorgung: Strom, Flüssiggastank, oberirdisch
- 7.5 Heizanlage: Flüssiggastherme, offener Kamin
- 7.6 Besonderheiten: keine

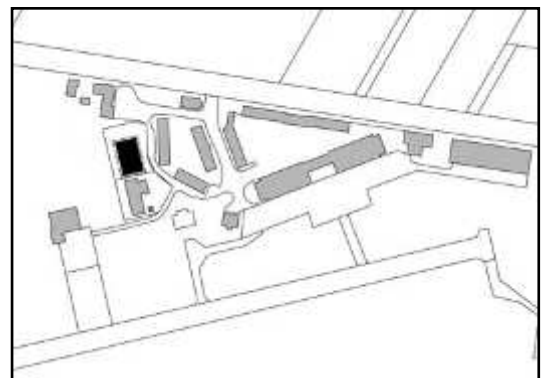
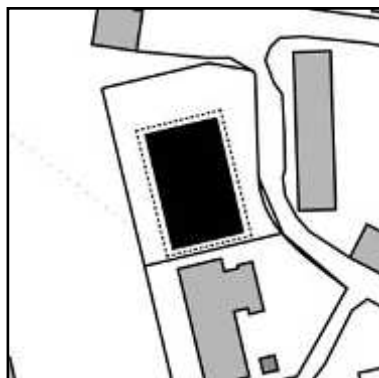
7.7 Lage:



8.1 Aeroconcept

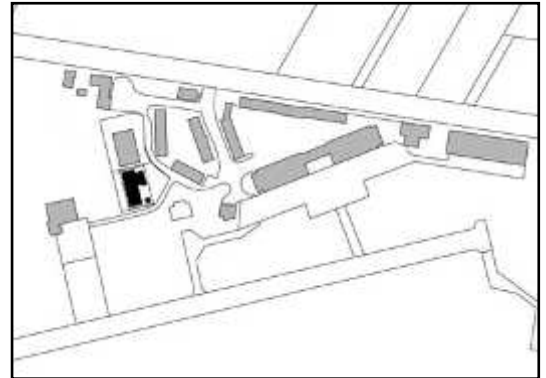
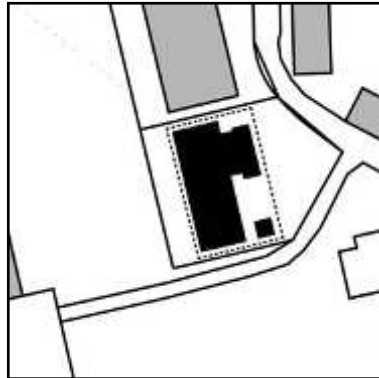
- 8.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Aluminiumtrapezblech
- 8.3 Dach: Flachdachkonstruktion
- 8.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 8.5 Heizanlage: Erdgastherme
- 8.6 Besonderheiten: Herstellung und Verarbeitung von faserverstärkten Kunststoffen

8.7 Lage:



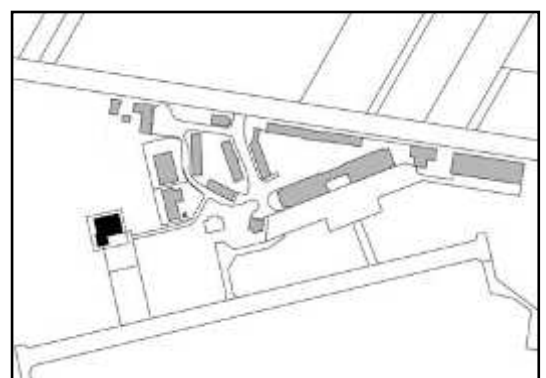
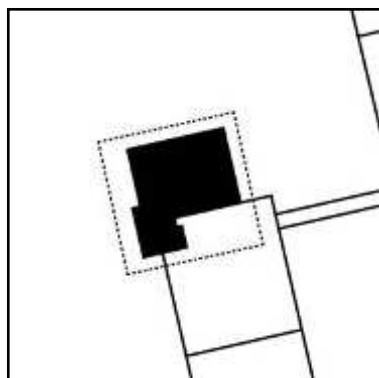
9.1 Helix Carbon GmbH

- 9.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Aluminiumverbundblech
- 9.3 Dach: Flachdachkonstruktion
- 9.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas, Photovoltaik
- 9.5 Heizanlage: Erdgasterme
- 9.6 Besonderheiten: Herstellung von faserverstärkten Kunststoffen
- 9.7 Lage:



10.1 ADAC Luftrettung

- 10.2 Bauweise: Halle Stahlkonstruktion, Fassade aus Aluminiumverbundblech
Aufenthalts und Versorgungsräume, Massivbau mit Vorhang-
fassade aus Hochdrucklaminat
- 10.3 Dach: Flachdachkonstruktion
- 10.4 Energieversorgung: Strom, Erdgas
- 10.5 Besonderheiten: Landeplatz für den Rettungshubschrauber Christoph Europa I
Kerosintankstelle, 50.000 Liter Inhalt
- 10.6 Lage:



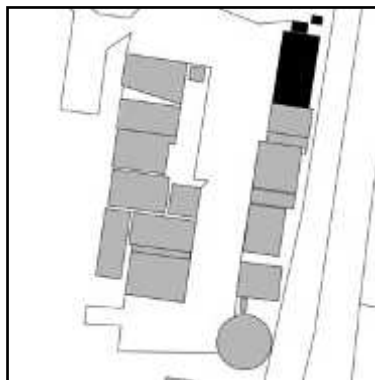
II. Flugplatzgelände im Osten an der Bahnlinie

II.1 Orthofoto



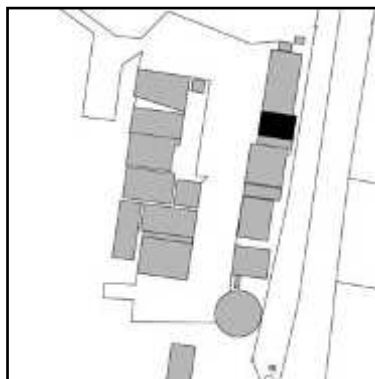
11.1 Flugzeughalle 1

- 11.2 Bauweise: Stahlkonstruktion mit Faserzementeindeckung
Anbauten: Bürocontainer aus Aluminiumverbundmaterial
Toilette Massivbauweise
- 11.3 Dach: Faserzementplatten
- 11.3 Energieversorgung: Strom, Flüssiggastank, oberirdisch
- 11.4 Heizanlage: Gastherme
- 11.5 Besonderheiten: keine
- 11.6 Lage



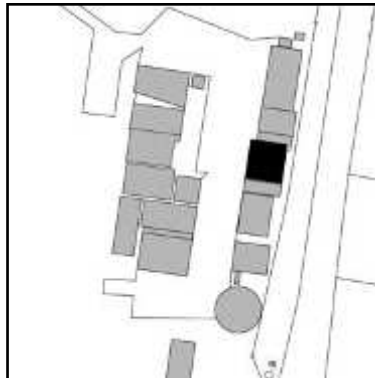
12.1 Flugzeughalle 2

- 12.2 Bauweise: Massivbauweise
- 12.3 Dach: Dach Stahlkonstruktion mit Trepezblecheindeckung
- 12.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 12.5 Heizanlage: keine
- 12.6 Besonderheiten: keine
- 12.7 Lage:



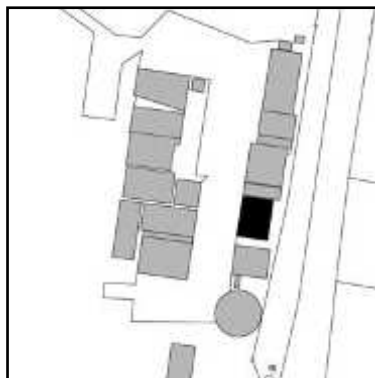
13.1 Flugzeughalle 3

- 13.2 Bauweise: Stahlkonstruktion
- 13.3 Dach: Faserzementeindeckung
- 13.4 Energieversorgung: Elektroenergie
- 13.5 Heizanlage: keine
- 13.6 Besonderheiten: keine
- 13.7 Lage:



14.1 Flugzeughalle 4

- 14.2 Bauweise: Stahlkonstruktion
Anbau: Massivbauweise
- 14.3 Dach: Trapezblecheindeckung
Anbau: Faserzementeindeckung
- 14.4 Energieversorgung: Elektroanschluss, Flüssiggastank, unterirdisch
- 14.5 Heizanlage: Flüssiggas
- 14.6 Besonderheiten: keine
- 14.7 Lage:



15.1 Flugzeughalle 5

15.2 Bauweise: Stahlkonstruktion mit Wellblecheindeckung, Nissenhütte

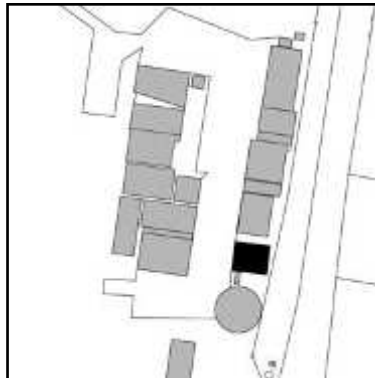
15.3 Dach: Wellblecheindeckung

15.3 Energieversorgung: Elektroenergie

15.4 Heizanlage: keine

15.5 Besonderheiten: keine

15.6 Lage:



16.1 Flugzeughalle 6

16.2 Bauweise: StahlkonstruktionTrapezblecheindeckung

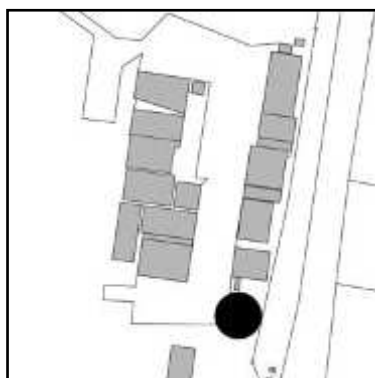
16.3 Dach: Stahlbetonfertigteile

16.3 Energieversorgung: Elektroanschluss

16.4 Heizanlage: keine

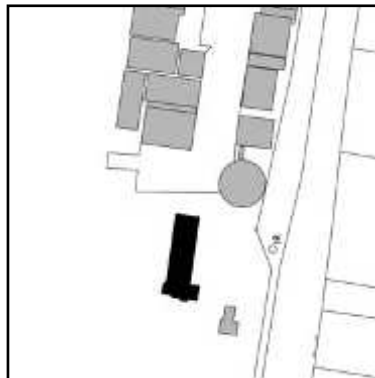
16.5 Besonderheiten: keine

16.6 Lage:



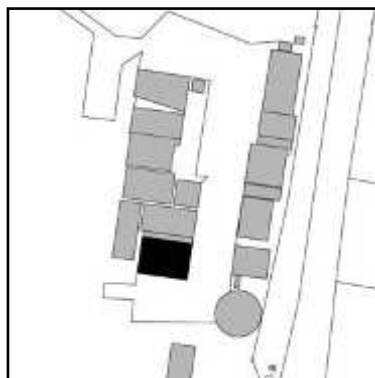
17.1 Flugzeughalle 7

- 17.2 Bauweise: Garagen
- 17.3 Dach: Trapezblecheindeckung
- 17.4 Energieversorgung: Elektroenergie
- 17.5 Heizanlage: keine
- 17.6 Besonderheiten: Clubheim Massivbauweise, Dach Bitumenschweissbahn
- 17.7 Lage



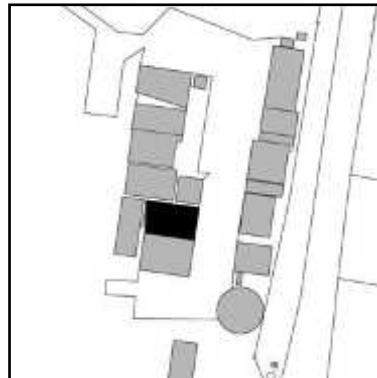
18.1 Flugzeughalle 8

- 18.2 Bauweise: Stahlkonstruktion
- 18.3 Dach: Trapezblecheindeckung
- 18.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 18.5 Heizanlage: keine
- 18.6 Besonderheiten: keine
- 18.7 Lage:



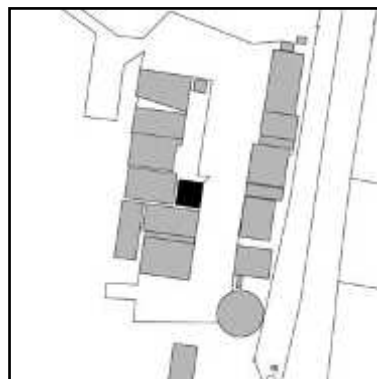
19.1 Flugzeughalle 9

- 19.2 Bauweise: Massivbauweise
- 19.3 Dach: Faserzementedeckung
- 19.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 19.5 Heizanlage: keine
- 19.6 Besonderheiten: keine
- 19.7 Lage:



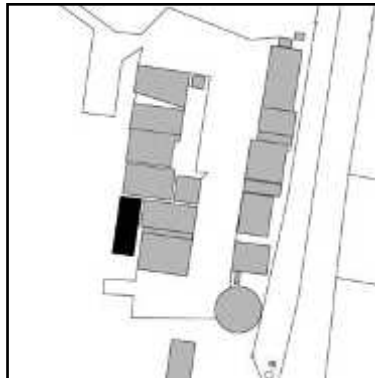
20.1 Flugzeughalle 10

- 20.2 Bauweise: Holzbauweise
- 20.3 Dach: Faserzementedeckung
- 20.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 20.5 Heizanlage: keine
- 20.6 Besonderheiten: keine
- 20.7 Lage:



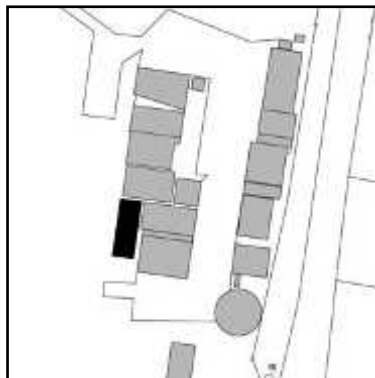
21.1 Flugzeughalle 11

- 21.2 Bauweise: Holzbauweise
- 21.3 Dach: Bitumenschweissbahn
- 21.3 Energieversorgung: Elektroenergie
- 21.4 Heizanlage: keine
- 21.5 Besonderheiten: keine
- 21.6 Lage:



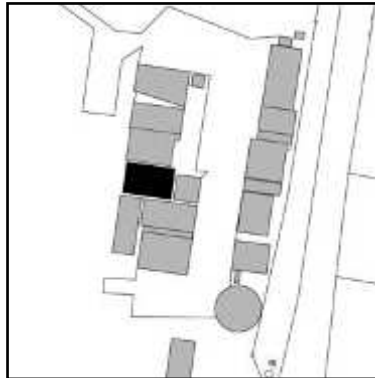
22.1 Halle 12

- 22.2 Bauweise: Holzbauweise
- 22.3 Dach: Bitumenschweissbahn
- 22.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 22.5 Heizanlage: keine
- 22.6 Besonderheiten: keine
- 22.7 Lage:



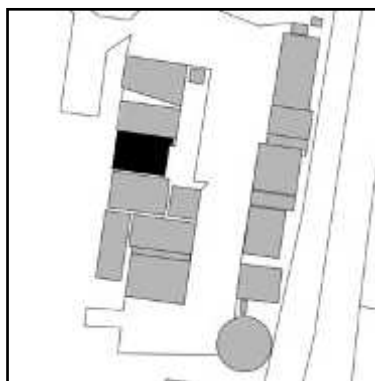
23.1 Flugzeughalle 13

- 23.2 Bauweise: Holzbauweise
Anbau: Massivbauweise
- 23.3 Dach: Bitumenschweissbahn
Anbau: Bitumenschweissbahn
- 23.4 Energieversorgung: Elektroenergie, Heizöllager 1.000 Liter oberirdisch
- 23.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage
- 23.6 Besonderheiten: keine
- 23.7 Lage:



24.1 Flugzeughalle 15

- 24.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Fassade Kunststoffplatten
- 24.3 Dach: Faserzementplatten
- 24.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 24.5 Heizanlage: keine
- 24.6 Besonderheiten: keine
- 24.7 Lage:



25.1 Flugzeughalle 16

25.2 Bauweise: Stahlkonstruktion Wellblecheindeckung

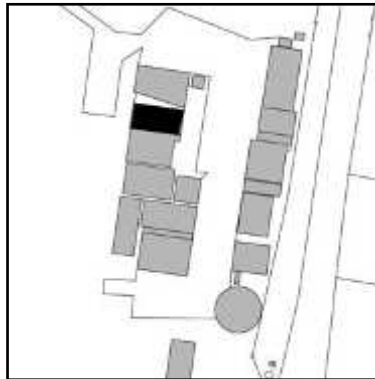
25.3 Dach: Wellblecheindeckung

25.4 Energieversorgung: Elektroenergie

25.5 Heizanlage: keine

25.6 Besonderheiten: Photovoltaikanlage auf dem Dach

25.7 Lage:



26.1 Flugzeughalle 17

26.2 Bauweise: Stahlkonstruktion, Porenbetonelemente

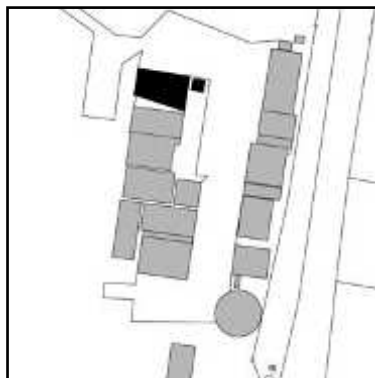
26.3 Dach: Faserzement-eindeckung

26.4 Energieversorgung: Elektroanschluss, Heizöltank 5.000 Liter unterirdisch

26.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage

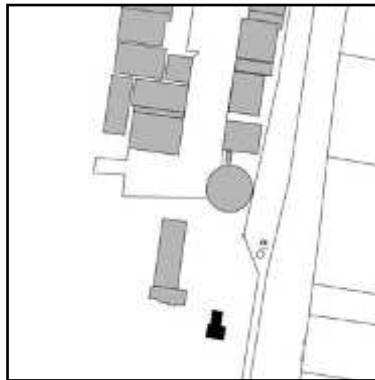
26.6 Besonderheiten: Flugzeuginstandsetzung und Wartung, Lagerung von Gefahrstoffen, Garagen freistehend

26.7 Lage:



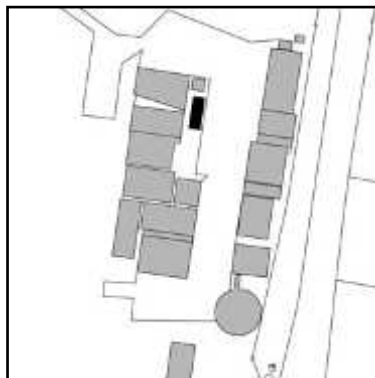
27.1 Clubheim Segelfluggruppe Nordstern

- 27.2 Bauweise: Massivbau
- 27.3 Dach: Faserzementindeckung
- 27.4 Energieversorgung: Elektroanschluss, Heizöltank 5.000 Liter unterirdisch
- 27.5 Heizanlage: Heizölfeuerungsanlage
- 27.6 Besonderheiten: Flugzeuginstandsetzung und Wartung, Lagerung von Gefahrstoffen
- 27.7 Lage:



28.1 Unterrichtsraum Westflug-Aachen

- 28.2 Bauweise: Metall/Kunststoff Containerbauweise
- 28.3 Dach: Bitumenschweissbahn
- 28.4 Energieversorgung: Elektroanschluss
- 28.5 Heizanlage: Elektroheizung
- 28.6 Besonderheiten: Unterrichtsraum für die Luftfahrerschule
- 28.7 Lage:



TEIL IV
BESCHREIBUNG DER FEUERLÖSCHHAUSRÜSTUNG

1. Feuerlöschhausrüstung

- 1.2 Fahrzeug: VW Bus
- 1.3 Feuerlöschgeräte: 2 Stück Handfeuerlöscher á 12kg Trockenlöschpulver
2 Stück Handfeuerlöscher á 6kg Trockenlöschpulver
2 Stück Handfeuerlöscher á 2kg Kohlendioxid
1 Stück Feuerlöschgerät á 50kg Trockenlöschpulver
- 1.4 Rettungsgerät: Verbandkasten gemäß DIN 14 142
Kappmesser
Feuerwehrxat
Handblechschere
Handsäge
Handmetallsäge
Bolzenschneider
Einreissshaken
Löschdecke gemäß DIN 14 155
Schutzhandschuhe
1 Krankentransporttrage
- 1.5 Tankwagenlöschfahrzeug: Magirus
- 1.6 Feuerlöschgeräte: 2 Stück Handfeuerlöscher á 12kg Trockenlöschpulver
2 Stück Handfeuerlöscher á 6kg Trockenlöschpulver
2 Stück Handfeuerlöscher á 2kg Kohlendioxid
1 Stück Feuerlöschgerät á 250kg Trockenlöschpulver
1 Stück Schaummischrohr
1.500 Liter Löschwasser
40kg Schaumbildner
- 1.7 weiteres Rettungsgerät: Towergebäude/Flugplatzverwaltung
Gebäude 216
- Verbandkasten gemäß DIN 14 142 - Küche/Materialraum
- Automatischer Externer Defibrillator (AED) - Foyer Tower
- VW T5 Bus mit Allradantrieb, fünf Sitzplätzen
diverse Feuerlöscher (Pulver und CO²)
Verbandskasten
diverse Rettungsgeräte
Ölbindemittel

TEIL V
KARTIERTUNG DER RETTUNGSSEKTOREN

Tausch gegen Seite A3

ALARMPLAN

N O T R U F

1 1 2

B E T R I E B S B Ü R O
0 24 05 / 7 35 97

W E S T F L U G W E R F T
0 24 05 / 48 51 16

Mitarbeiter Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH

Geschäftsführerin - Ruth Roelen

0 24 05 / 73597

Betriebsleiter - Thomas Jorjas

0 24 05 / 7 35 97

Assistentin der Geschäftsführung - Otti Mommertz

0 24 05 / 7 35 97

Flugleiter - Harald Vogel

0 24 05 / 7 35 97

Wichtige Kontakte

Flugunfalluntersuchungsstelle
Luftfahrt Bundesamt
05 31 / 3 54 80

Medizinisches Zentrum
Würselen
0 24 05 / 6 20

Rescue Coordination
Center Münster (ELT)
02 51 / 13 57 57

Bundespolizeiinspektion
Aachen
0 24 62 / 9 92 50

Bezirksregierung
Düsseldorf
02 11 / 4 75 26 80

Rettungsleitstelle
StädteRegion Aachen
0 24 73 / 70 00

Polizeidiensstelle
Alsdorf
0 24 04 / 9 57 70

I. Allgemeines

Grundlage sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 01. März 1983, NfL. I-72/83 und NfL. I 199/83.

1. Das Feuerlösch- und Rettungswesen wird nach einer internen Regelung ausgeführt.
2. Die Standorte der in den Gebäuden stationierten Geräte sind durch ein weithin deutlich sichtbares Hinweisschild mit rotem "F" nach DIN 4066 zu versehen.

II. Brandschadenverhütung

1. Rauchzeugreste gut ausdrücken, stets in den Aschenbecher legen, nicht anderweitig auf brennbarer Unterlage ablegen, nicht auf den Fußboden, in Papierkörbe, Eimer und dergleichen werfen.
2. Rauchverbote, Verbot von offenem Feuer und Licht
Beachten in Werkstätten und Lagerräumen mit leicht entflammaren Stoffen (Holzstaub, brennbare Flüssigkeiten, Gase usw.) und in sonstigen mit entsprechenden Verbotsschildern gekennzeichneten Räumen oder Anlagen.
3. Auftanken von Flugzeugen nur unter Einhaltung des Rauchverbotes und Bereithalten der vorgeschriebenen, einsatzbereiten Feuerlöscher. Die Sicherheitshinweise der TOTAL Deutschland GmbH sind zu beachten. Die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektrischen/elektronischen Geräten an der Tankstelle ist verboten.
4. Feuerschutztüren stets geschlossen halten. Ein Unwirksammachen der Selbstschließvorrichtung durch Festkeilen, Federbandeinspannen oder dergleichen ist verboten.
5. Regelmäßige Überprüfung der Feuerlöscher - in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle - sowie der sonstigen Geräte auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft.
6. Schadhafte elektrische Anlagen
Funkenbildung, Schmorgeruch, mehrfaches Auslösen von Sicherungen oder Leitungsschutzschalter hintereinander, Flackern von Leuchtstofflampen, Isoliermängel, "Elektrisieren" usw. sofort beheben lassen. Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen nur durch einen Fachmann zugelassen.
7. Verstellte oder eingeeengte Fluchtwege oder Feuerwehranfahrten, verschlossene Notausgänge, Mängel oder Schäden an Feuerlöschern (Fehlen des Prüfzettels, der Plombe usw.) und nicht mehr selbstschließende Feuerschutztüren sind sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

III. Verhalten bei Bränden und Unfällen

- Grundsätze:
- Ruhe und Besonnenheit bewahren
 - Menschenrettung hat Vorrang
 - Ausmaß der Gefahr erkennen, dann danach handeln
 - Schaden sofort bekämpfen und melden.

1. Der diensthabende Flugleiter fordert bei reduzierter Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft über die eingerichtete Meldeschleife sofort mindestens eine Dienstkraft bei dem am Platz ansässigen luftfahrt-technischen Betrieb zur Verstärkung an und benachrichtigt sofort die im Alarmplan aufgeführten Institutionen und Beauftragten.
2. Brände sofort bekämpfen und sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle gemäß Anhang 1 melden und die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.

3. Bei abgeschnittener Fluchtmöglichkeit bei geschlossenen Türen im jeweiligen Arbeits- oder Aufenthaltsraum verbleiben, sich bemerkbar machen.
4. Brände mit dem nächst vorhandenen Feuerlöscher bekämpfen; Löscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen. Notfalls zusätzliche Löschhilfsmittel einsetzen wie Wasser aus Eimern, Sand, bei Kleinbränden gegebenenfalls auch Decken.
5. Türen schließen, um Zugluft und Verqualmung noch nicht betroffener Bereiche zu verhindern.
6. In verqualmten Räumen sich gebückt oder kriechend bewegen - in Bodennähe ist meist noch atembare Luft und bessere Sicht. Auch ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase kann schützen.
7. Personen mit brennender Kleidung in Lösch- oder Wolldecke hüllen, Feuer ersticken und schnellstens ärztlicher Betreuung zuführen. Sofortige Versorgung von Ohnmächtigen und Verletzten durch Ersthelfer bzw. Arzt. Verletzte transportfähig machen (Schutz vor Wärmeverlust, stabile Seitenlagerung usw.) durch den geschulten mit organerhaltenden Sofortmaßnahmen vertrauten Ersthelfer.
8. Erforderlichenfalls Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen veranlassen. Bei Räumung von Büros, Werkstätten, Toiletten und sonstigen Räumen auf evtl. zurückgebliebene (ohnmächtige) Personen absuchen. Soweit möglich, Lüften von Fluchtwegen (Angriffswegen) durch Öffnen von Fenstern und Türen. Die eigentliche Brandstelle aber möglichst abriegeln durch Schließen von Türen und Fenstern - Zugluft vermeiden. Eingeschaltet lassen (ggf. Einschalten) der elektrischen Beleuchtung in verqualmten, vor der Brandstelle gelegenen Räumen (Flucht- oder Angriffsweg).
9. Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage sowie von Maschinen im Brandbereich im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr stromlos machen.
10. Elektrische Leitungen und Anlagen erst bei offensichtlichen Schäden und nur durch Fachleute und im Einvernehmen mit den Beauftragten für Brandschutz spannungslos machen.
11. Druckgasflaschen (Sauerstoff-, Acetylen-, Propan-, Stickstoff-Flaschen) beachten.

Explosions- bzw. Zerknallgefahr!
Flaschenstandorte der Feuerwehr mitteilen!

IV. Rettungs- und Feuerlöschhinweise

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Einschätzung der Hilfeleistungen und der Gefahrenlagen bei notwendigen Rettungs- und Löscheinsätzen zwischen der Flugplatz-Gesellschaft, der Feuer- und Rettungsleitstelle der StädteRegion Aachen und den Einsatzkräften der Feuerwehr Würselen dienen die jeweils zu aktualisierenden Rettungs- und Feuerlöschhinweise als Ergänzung zu dieser Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sollen erste Hilfsmittel darstellen

- a) zur besseren Einschätzung der Rettungs- und Bergungserfordernisse und der Gefahrenlagen bei Löscheinsätzen innerhalb des Flugplatzgeländes bzw. in deren unmittelbarer Nähe,
- b) zum Kommunikationsaustausch zwischen den Dienstkräften der Flugplatz-Gesellschaft und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr und der Feuer- und Rettungs Leitstelle der StädteRegion Aachen sowie
- c) zur verbesserten Orientierung der Einsatzorte mit Hilfe der Rasterfelder in der Luftaufnahme.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sind als Anhang 2 dieser Ordnung beigelegt.

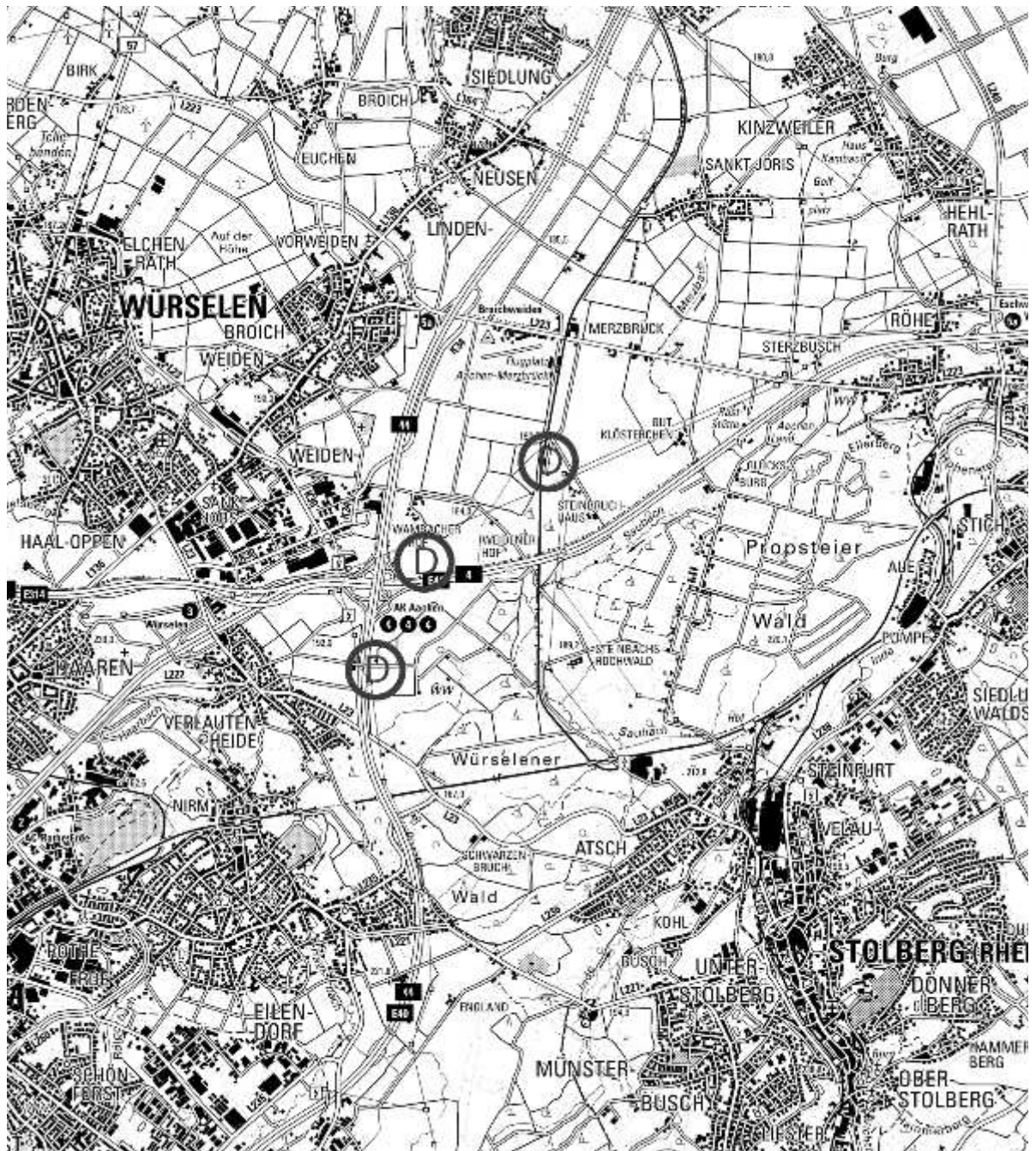
V. Diese Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für den Brandschutz und das Unfallrettungswesen vom 21.05.1999 ihre Gültigkeit.

Verfahren bei möglichem Gasaustritt

Im nahen Umfeld des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück befinden sich vier Gashochdruckverdichterstationen. Im Falle einer Havarie an den Gaspipelines kann es erforderlich werden, daß ein Trupp des Gasunternehmens die Pipeline entspannen muss. Bei diesem Ausblasvorgang kann eine bis zu 300 Meter hohe Gassäule mit explosionsfähigem Gemisch entstehen. Ein Durchfliegen kann im ungünstigsten Fall zu einer Zündung des Gasgemisches führen.

Der zeitliche Vorlauf zu einer solchen Aktion beträgt 30 Minuten. Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH und die Gasversorger sind übereingekommen, daß in diesem Fall die Flugleitung informiert wird und diese dann wiederum die Luftfahrzeuge auf der Frequenz von Aachen-Info informiert.

Karte der Gashindernisse:



Anlage 6 - Luftsicherheit

1. Unberechtigte Zugänge

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren. Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, müssen diese angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden.

In jedem Fall - insbesondere wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Flugleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

2. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern. Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Der Verlust bzw. das nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeughalter bzw. -besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Abstellhallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

4. Sicherung von Abstellhallen/-flächen

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen/-hallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten. Die Abstellhallen sind stets zu verschließen. Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben. Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

5. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Ausweisnummern und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufzubewahren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

6. Sicherheitsbeauftragter

Sicherheitsbeauftragter ist der Betriebsleiter des Verkehrslandeplatzes, Herr Thomas Jorias, Telefon: 0 24 05 / 7 35 97

Abkürzungsverzeichnis

AIP	-	aeronautical information publication
ADAC	-	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
AED	-	Automatischer Externer Defibrillator
ALIS	-	Automatisches Lande Informations System
APAPI	-	abbreviated precision approach path indicator
AVGAS	-	aviation gasoline
DAeC	-	Deutscher Aero Club e. V.
DIN	-	Deutsches Institut für Normung e. V.
EASA	-	Europäische Agentur für Flugsicherheit
FATO	-	Final approach and take-off area
JET A-1	-	Kerosin
LDA	-	landing distance available
MTOM	-	maximum take off mass
NfL	-	Nachrichten für Luftfahrer
PPR	-	prior permission required
SR	-	sunrise
SS	-	sunset
StVO	-	Straßenverkehrsordnung
t	-	Tonne
TLOF	-	touchdown and lift off aera
TORA	-	take off run available
VFR	-	visual flight rules
VMC	-	visual meteorological conditions
TORA	-	take off run available